

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der DADINA über eine Direktvergabe von Straßenbahnverkehren an die HEAG mobilo GmbH (Entwurf ~~7.11.2017~~12.3.2018)

Präambel

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg sind gesetzliche Aufgabenträger für den ÖPNV im Sinne des PBefG und zuständige örtliche Behörden im Sinne der VO 1370/2007 (§ 5 Abs. 1 und 4 ÖPNVG Hessen). Als alleinige Mitglieder des Zweckverbandes DADINA bilden Sie eine Gruppe zuständiger örtlicher Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und gewährleisten gemeinsam mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) für die Fahrgäste integrierte Verkehrsdienste. Die Verbandsmitglieder haben ihre Zuständigkeit nach § 5 Abs. 4 HessÖPNVG für lokale, die Stadtgrenzen überschreitende Verkehre, mit Gründung der DADINA auf diese übertragen. Abweichend hiervon sollen die Straßenbahnverkehre ~~im~~ Stadtverkehr der Wissenschaftsstadt Darmstadt ~~einschließlich~~ dieser auf das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg führenden Linien ab dem 03.12.2019 durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 an die HEAG mobilo GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 direkt vergeben werden. Die dafür notwendige Zuständigkeit wird für die Wissenschaftsstadt Darmstadt in der Satzung des Zweckverbandes Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) begründet. Zur Wahrung der Interessen des Landkreises Darmstadt-Dieburg auch während der Laufzeit des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages und zur Absicherung der Direktvergabe wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

§ 1 Direktvergabe

- (1) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird als zuständige örtliche Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 einen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen auf ihrem Gebiet vergeben, der die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Linienabschnitte auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg mit umfasst (abgehende Linien). Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird diese Vergabe an die HEAG mobilo GmbH als internen Betreiber vornehmen.
- (2) Die Vorabbekanntmachung der Vergabeabsicht und der öffentliche Dienstleistungsauftrag mit dem Status zum Laufzeitbeginn am 03.12.2019 sowie Änderungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind mit der DADINA für die auf ~~ih~~das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg entfallenden abgehenden Linien vorab verbindlich abzustimmen.
- (3) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist für die Durchführung der beabsichtigten Direktvergabe und die Erfüllung der Voraussetzungen für die Direktvergabe, auch während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, verantwortlich.

§ 2 Finanzierung

~~Für die Finanzierung der Ausgleichsleistungen, die der HEAG mobilo GmbH für die Durchführung der Verkehre, auch auf den abgehenden Linien, gewährt werden, gelten die vertraglichen Regelungen zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und der HEAG AG fort (Vertrag vom 30.11./1.12.1995). Finanzierungsbeiträge des Landkreises Darmstadt-Dieburg bzw. der DADINA sowie von kreisangehörigen Städten und Gemeinden bleiben unberührt. Bezüglich der Finanzierung der Ausgleichsleistungen, die der HEAG mobilo GmbH für die Durchführung der zu vergebenden Leistungen auf den abgehenden Linien gemäß § 1 Abs. 1 gewährt werden, gelten die bisher für die Finanzierung dieser Leistungen auf den abgehenden Linien getroffenen Vereinbarungen fort. Bei Mehr- oder Minderbestellungen auf abgehenden Linien ist ein Einvernehmen der Vereinbarungspartner - auch bezüglich der Kostentragung - anzustreben. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gilt;~~

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

- a) Mehr- oder Minderbestellungen auf Straßenbahnlinien des Stadtverkehrs Darmstadt liegen in der alleinigen Zuständigkeit der Wissenschaftsstadt Darmstadt.
- b) Von der Wissenschaftsstadt Darmstadt veranlasste Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Ausgleichsleistungen für die abgehenden Linien führen (Fahrplanangebot und Infrastruktur umfassend), bedürfen der vorherigen Zustimmung der DADINA. Es gilt das in § 3 Abs. 2 genannte Verfahren. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Erhöhung des Ausgleichsbedarfs von der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu tragen und in der Trennungsrechnung der HEAG mobilo GmbH gesondert auszuweisen. Die geprüfte und testierte Trennungsrechnung ist der DADINA zur Kenntnis zu geben.
- c) ~~Absatz 2~~Vorstehende lit. b) gilt entsprechend für von der Wissenschaftsstadt Darmstadt auf Verlangen der DADINA vorgenommene Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Ausgleichsleistungen führen (Fahrplanangebot und Infrastruktur umfassend), wobei diese von der DADINA zu tragen ~~ist~~sind. Es gilt das in § 3 Abs. 3 genannte Verfahren.

§ 3 Mitwirkungsrechte der DADINA, Ausübung der Rechte

- (1) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird die Festlegungen im gemeinsamen Nahverkehrsplan für die abgehenden Linien beim Vollzug des öffentlichen Dienstleistungsauftrags einhalten. Dies betrifft auch die dort enthaltenen Vorgaben zum Qualitätsmanagement. Die Stadt Darmstadt oder ein von ihr benannter Dritter stellt der DADINA mindestens einmal jährlich die erhobenen Daten zum Qualitätsmanagement zur Verfügung.
- (2) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird die DADINA über beabsichtigte Änderungen bei den abgehenden Linien (Fahrplanangebot und Infrastruktur umfassend) gegenüber dem Status zum Laufzeitbeginn frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die DADINA kann der beabsichtigten Änderung innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens binnen sechs Monaten widersprechen. Widerspricht die DADINA innerhalb dieser Frist nicht, gilt dies als Zustimmung im Sinne von § 2 Abs. 2. Widerspricht die DADINA der beabsichtigten Änderung sind die Wissen-

schaftsstadt Darmstadt und die DADINA gehalten, ein Einvernehmen herzustellen. Kommt dieses nicht zustande, gilt § 8 Abs. 1. Kommt auch danach über Mehrbestellungen kein Einvernehmen zustande, ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt berechtigt, diese auf eigene Kosten vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist von der HEAG mobilo GmbH eine Kostenplanung einzuholen. Kommt über von der Wissenschaftsstadt Darmstadt vorgeschlagene Minderbestellungen kein Einvernehmen zustande, hat die DADINA die Kosten zu tragen, die die Wissenschaftsstadt Darmstadt bei Vornahme der Änderung eingespart hätte.

- (3) Die DADINA kann der Wissenschaftsstadt Darmstadt Änderungen bei den abgehenden Linien unter Beachtung der vorhandenen Streckenführung vorschlagen, über die die Wissenschaftsstadt Darmstadt unter Beteiligung der HEAG mobilo GmbH innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens binnen sechs Monaten, entscheidet. Widerspricht die Wissenschaftsstadt Darmstadt der Änderung innerhalb dieser Frist nicht, gilt dies als Zustimmung. Widerspricht die Wissenschaftsstadt Darmstadt der vorgeschlagenen Änderung, sind die Wissenschaftsstadt Darmstadt und die DADINA gehalten, ein Einvernehmen herzustellen. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, gilt § 8 Abs. 1. Kommt auch danach über von der DADINA vorgeschlagene Mehrbestellungen kein Einvernehmen zustande, ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt auf Verlangen der DADINA verpflichtet, diese auf Kosten der DADINA durchzuführen. Zu diesem Zweck ist eine Kostenplanung der HEAG mobilo GmbH einzuholen. Kommt über vorgeschlagene Minderbestellungen kein Einvernehmen zustande, hat die Wissenschaftsstadt Darmstadt die Kosten zu tragen, die die DADINA bei Vornahme der Änderung eingespart hätte. Im Übrigen gilt das vorstehende Verfahren.
- (4) Die DADINA übt ihre Mitwirkungsrechte auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus.
- (5) ~~Werden neue Linien geplant, Für die Planung und den Bau von neuen Linien, die auch auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg verkehren sollen, gilt das in den Absätzen (2) und (3) genannte Verfahren entsprechend. ist die DADINA an den Planungen verbindlich zu beteiligen.~~

§ 4 Gemeinsame Kontrolle, Gruppe von Behörden

- (1) Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der HEAG mobilo GmbH werden auch nach erfolgter Direktvergabe der Straßenbahnverkehre beibehalten. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg üben eine gemeinsame Kontrolle über die HEAG mobilo GmbH im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 aus.
- (2) Die gemeinsame Kontrolle wird durch eine verbindliche Abstimmung des Gesellschafterverhaltens sichergestellt und dokumentiert.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach erfolgter Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Darmstädter Echo in Kraft. Sie gilt für die Dauer des von der Wissenschaftsstadt Darmstadt über die Straßenbahnverkehre vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags.
- (2) Sind Finanzierungspflichten gemäß § 2 mit der Beendigung noch nicht erfüllt, gilt diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bis zu deren Erfüllung fort.

§ 6 Auflösende Bedingung, Wirksamkeit für Notvergabe

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die beabsichtigte Direktvergabe endgültig nicht vorgenommen wird.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auch für eine Notvergabe, die der beabsichtigten Direktvergabe vorangeschaltet werden muss.

§ 7 Anpassungspflicht, Wirksamkeit

- (1) Ändern sich die dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse gravierend in Anlehnung an § 313 Abs. 1 und 2 BGB, kann jede Partei verlangen, über eine Anpassung zu verhandeln.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für eine Partei insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Dasselbe gilt beim Auftreten einer Regelungslücke. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung oder zur Schließung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich oder verkehrlich am nächsten kommt.

§ 8 Entscheidung bei Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ~~ist der Präsident/die Präsidentin des Regierungspräsidiums Darmstadt als Schlichtungsstelle anzurufen~~verpflichten sich die Vertragsparteien, vor der Einleitung rechtlicher Schritte den Versuch einer gütlichen Einigung unter Moderation des Hessischen Verkehrsministeriums zu unternehmen.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, ~~dasen Moderationsergebnis~~Schlichtungsvorschlag der ~~Schlichtungsstelle~~ abzulehnen und das Verwaltungsgericht anzurufen.

§ 9 Schriftformerfordernis, Ausfertigungen

- (1) Für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung einschließlich ihrer Änderung besteht ein gesetzliches Schriftformerfordernis.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Anlage 1:

[Abschnitt von der Landkreisgrenze bis nach Griesheim, Platz Bar-le-Duc \(Linien 4 und 9\)](#)

[Abschnitt von der Landkreisgrenze bis nach Alsbach, Am Hinkelstein \(Linien 6 und 8\)](#)